



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

DATUM 17. Mai 2024

**- E-Mail-Verteiler U 1 -**  
**- E-Mail-Verteiler U 2 -**

BETREFF **BMF-Einführungsschreiben zur Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von  
alternativen Investmentfonds**

GZ **III C 3 - S 7160-h/22/10001 :016**

DOK **2024/0444870**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

## Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines .....	4
II. Änderungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses .....	5
Anwendungsregelung .....	6
Schlussbestimmungen .....	6

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 8 Buchstabe h UStG Folgendes:

### I. Allgemeines

- 1 Durch Artikel 18 des Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG vom 11. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 354)) wurde der Anwendungsbereich der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 8 Buchstabe h UStG auf alle

alternativen Investmentfonds (AIF) im Sinne des § 1 Abs. 3 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) erweitert. Die Änderung ist mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten.

- 2 Die Steuerbefreiung erstreckt sich nunmehr auf die Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne des § 1 Abs. 2 KAGB, die Verwaltung von AIF im Sinne des § 1 Abs. 3 KAGB und die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

Durch die Erweiterung der Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von AIF nach § 4 Nr. 8 Buchstabe h UStG werden nunmehr Verwaltungsleistungen für sämtliche AIF im Sinne des § 1 Abs. 3 KAGB von der Umsatzsteuer befreit. Hiervon umfasst ist auch die Verwaltung von Wagniskapitalfonds.

- 3 Die Prüfung von Vergleichbarkeitskriterien bei AIF mit OGAW für die Inanspruchnahme der Umsatzsteuerbefreiung entfällt. Im Übrigen besteht der Umfang der nach bisherigem Recht umsatzsteuerfreien Verwaltungsleistungen bzw. der begünstigten Investmentvermögen unverändert fort.
- 4 Unionsrechtliche Grundlage der Umsatzsteuerbefreiung für Verwaltungsleistungen von Sondervermögen in § 4 Nr. 8 Buchstabe h UStG ist Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL). Hiernach befreien die Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Verwaltung von durch sie als solche definierten Sondervermögen von der Umsatzsteuer.

## **II. Änderungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses**

- 6 Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) vom 1. Oktober 2010, BStBl I S. 846, der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom XX. XXX 202X - III C X -S XXXX/XX/XXXXX :0XX (202X/XXXXXXXX), BStBl I S. xxx, geändert worden ist, wird in Abschnitt 4.8.13 wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 8 Buchstabe h UStG erstreckt sich auf die Verwaltung von OGAW im Sinne des § 1 Abs. 2 KAGB, die Verwaltung von AIF im Sinne des § 1

Abs. 3 KAGB und die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes (siehe Absatz 21).“

2. Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) <sup>1</sup>Steuerbegünstigt können inländische Investmentvermögen, EU-Investmentvermögen und ausländische AIF sein. <sup>2</sup>Investmentvermögen, die die Anforderungen der OGAW-Richtlinie erfüllen, stellen grundsätzlich steuerbegünstigte Investmentvermögen dar. <sup>3</sup>Darüber hinaus **fallen** auch AIF **im Sinne des § 1 Abs. 3 KAGB** in den Anwendungsbereich der Steuerbefreiung.“

3. Absätze 9 und 10 und die Zwischenüberschrift nach Absatz 9 werden gestrichen.

4. Die bisherigen Absätze 11 bis 19 werden die neuen Absätze **9 bis 17**.

5. Der bisherige Absatz 20 wird neuer Absatz **18** und wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird der zweite Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(vgl. Absatz **15** Sätze 6 und 7)“.

- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„<sup>3</sup>Für eine administrative Leistung nach Absatz **17** Nr. 4 Buchstabe e bis j kommt im Fall der Auslagerung auf einen außenstehenden Dritten die Steuerbefreiung nur in Betracht, wenn die Leistung von dem Dritten gemeinsam mit einer der in Absatz **17** Nr. 4 Buchstabe a bis d aufgeführten administrativen Leistungen erbracht wird.“

6. Der bisherige Absatz 21 wird neuer Absatz **19** und die Angabe „Absatz 19“ durch die Angabe „Absatz **17**“ ersetzt.

7. Die bisherigen Absätze 22 und 23 werden die neuen Absätze **20 bis 21**.

8. Der bisherige Absatz 24 wird neuer Absatz **22** und in Satz 2 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(vgl. Absätze 1 bis **18**)“.

## **Anwendungsregelung**

- 7 Die Regelungen dieses Schreibens sind erstmals auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2023 bewirkt werden.

## **Schlussbestimmungen**

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.